Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Toitenwinkel für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt vom 17.01.2024 (2023/BV/4686) und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	2024 4.323.400 EUR	2025 3.233.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.323.400 EUR	3.233.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
		· .
im Finanzhaushalt auf a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2024 5.785.100 EUR	2025 3.033.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von	4.323.400 EUR	1.249.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	1.461.700 EUR	1.783.700 EUR
	•	
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.772.200 EUR	-760.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.233.900 EUR	1.023.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.461.700 EUR	-1.783.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

		2024	2025
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungser	1.023.200 EUR	0 EUR	

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2013 betrug 0 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum

2024

2025

31. Dezember des Haushaltsjahres

0,00 EUR

0,00 EUR

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw.- auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nach	richtliche Angaben:	2024	2025
1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.998.097,28 ÉUR	6.781.797,28 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

RECHTSAUFSICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN:

V. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2024/2025 des Städtebaulichen Sondervermögens Fördergebiet Rostock-Toitenwinkel

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens Fördergebiet Rostock-Toitenwinkel für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.023.200 Euro nicht genehmigt.

HINWEISE:

Gem. § 47 KV M-V i.V.m § 4 Abs. 3 KV-DVO kann die Haushaltssatzung vom 13.05.2024 bis 29.05.2024 während der Öffnungszeiten im Kämmereiamt in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 320 eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 – 381 2006 gebeten.

Rostock, den

Ort, Datum

Siegel ANSTALL STAND

Oberbijrgermeisterin